

OESTRICH-WINKEL  
IM RHEINGAU

## **Geschäftsordnung für die Baukommission**

Der Magistrat der Stadt Oestrich-Winkel hat in seiner Sitzung am 28.08.2017 folgende Geschäftsordnung für die Baukommission beschlossen:

### **§ 1 Vorsitz und Stellvertretung**

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder eine von ihr bestimmte Vertreterin oder ein von ihm bestimmter Vertreter führt den Vorsitz in der Baukommission. Im Falle der Verhinderung des oder der Vorsitzenden bestimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eine Vertreterin oder einen Vertreter.

### **§ 2 Einladung zu den Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen der Baukommission finden alle 14 Tage dienstags statt gemäß Festlegung im Jahressitzungskalender.
- (2) Sollte eine Sitzung nicht stattfinden können, wird sie am Nachmittag vor dem geplanten Sitzungstag telefonisch durch die Geschäftsstelle abgesagt.

### **§ 3 Teilnahme an den Sitzungen**

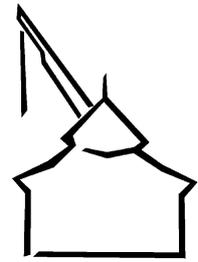
- (1) Die Mitglieder der Baukommission sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.
- (2) Bei Verhinderung haben sie ihr Ausbleiben unter Darlegung der Gründe vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen.
- (3) Ein Mitglied der Betriebskommission, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, hat dies der oder dem Vorsitzenden unter Darlegung der Gründe vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung anzuzeigen.

### **§ 4 Vorlagen**

- (1) Die Vorlagen werden der Baukommission von der oder dem Vorsitzenden in Form von Drucksachen vorgelegt.
- (2) Vorlagen können jederzeit zurückgezogen werden.

### **§ 5 Widerstreit der Interessen**

- (1) Muss ein Mitglied der Baukommission annehmen, wegen Widerstreites der Interessen (§ 25 HGO) in einer Angelegenheit nicht beratend oder entscheidend mitwirken zu dürfen, so hat es dies nach Aufruf des Tagesordnungspunktes der oder dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Es muss den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung verlassen.



## OESTRICH-WINKEL IM RHEINGAU

- (2) Im Zweifels- oder Streitfalle entscheidet die Baukommission, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

### **§ 6 Beratung und Abstimmung**

- (1) Die Baukommission berät und beschließt in Sitzungen, die in der Regel nicht öffentlich sind.
- (2) Die Baukommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der von dem Magistrat beschlossenen Mitgliederzahl anwesend ist.  
Sofern eine Beschlussfähigkeit aufgrund mangelnder Anwesenheit der Kommissionsmitglieder nicht gegeben ist, wird eine neue Sitzung unmittelbar 15 Minuten später einberufen. Die Baukommission ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, um die Fristen im Genehmigungsverfahren nach § 54 des Landesbauordnung einzuhalten.
- (3) Die oder der Vorsitzende ruft die Verhandlungsgegenstände in der von ihr oder ihm bestimmten Reihenfolge zur Beratung und Entscheidung auf.
- (4) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitigen Wortmeldungen erteilt sie oder er das Wort nach ihrem oder seinem Ermessen.
- (5) Beschlüsse der Baukommission werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die oder der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung teil. Ihre oder seine Stimme gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (6) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufheben.
- (7) Die oder der Vorsitzende gibt nach der Abstimmung das Ergebnis unverzüglich bekannt.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Oestrich-Winkel, 29.08.2017

Der Magistrat

gez. Michael Heil  
Bürgermeister